



Informationsveranstaltung zu den Regelungen der StudPrO über die Übungen für Anfänger, die Orientierungs- und die Zwischenprüfung

(betr. Studierende mit dem Abschlussziel der Ersten juristischen Prüfung)



Gegenstand des Vortrags & Begriffe:

- Grundlagenklausur
- Übungen für Anfänger
- Orientierungsprüfung
- Zwischenprüfung

Grundlage: **StudPrO** (LHG und JAPrO)

(= Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft)



Gliederung dieses Vortrags:

- I. Das Studium nach dem Studienplan im zweiten und im dritten Semester
- II. Die Übungen für Anfänger
- III. Die Orientierungsprüfung
- IV. Die Zwischenprüfung
- V. Zusammenfassung zur Bedeutung der Klausuren
- VI. Verhinderung in Prüfungen
- VII. Mitschreiben von Klausuren „zur Probe“



I. Das Studium nach dem Studienplan im zweiten und im dritten Semester



Inhalte des zweiten Semesters:

- **Vorlesungen:**

- „Grundkurs Zivilrecht II“, „Strafrecht II“ (WS: Teil 2 [!]) und „Öffentliches Recht II“
- Vorlesung „Sachenrecht“

- **Regelmäßige und aktive Teilnahme** an den **Fallbesprechungen** zu den GK II (Studienleistung = Zulassungsvoraussetzung für die jew. Fortgeschrittenenübung!)

Achtung: Belegung der Fben und Anmeldung zu den Studienleistungen erforderlich! Frist: s. alma

- **Übung für Anfänger** im Zivilrecht **und** im Strafrecht

Achtung: Neben der Belegung der Übung ist auch die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen (1. Klausur, 2. Klausur und Hausarbeit; jew. separat) erforderlich! Fristen: s. alma



Prüfungsleistungen im zweiten Semester:

- Alle drei **Orientierungsprüfungsleistungen** (s.u.) **sollen jetzt versucht** worden sein!
- Eine im ersten Semester erfolglos versuchte **Grundlagenfachklausur muss spätestens jetzt bestanden werden!**
(Im WS gibt es mehrere Mglk.; man hat insgesamt [in zwei Semestern!] drei Versuche)
- Regelmäßig werden jetzt **die ersten Leistungen für die Zwischenprüfung** (s.u.) erbracht



Inhalte des dritten Semesters:

- **Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht**
- Weitere Vorlesungen nach Studienplan;
abhängig davon ob Studienbeginn im WS oder
im SoSe
- Dazu freiwillige Fallbesprechungen (nach Angebot; Belegung in alma erforderlich)



Prüfungsleistungen im dritten Semester:

- Ggfls. **noch fehlende Orientierungsprüfungsleistungen** werden erbracht

Die Frist für das Bestehen der Orientierungsprüfung läuft Ende des dritten Semesters ab!

- Regelmäßig: Weitere Leistungen für die **Zwischenprüfung** werden erbracht



II. Die Übungen für Anfänger

-

§ 4 StudPrO 2019



Übungen für Anfänger:

- Regelm. und aktive Teilnahme an der jew. Fallbesprechung zum GK I in vorausgehendem Semester ist **Teilnahme-voraussetzung**
- **Belegung der Übung und** separate Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen der Übungen (1. Klausur, 2. Klausur und Hausarbeit, alle einzeln) **erforderlich; ACHTUNG: Ausschlussfristen!**
- Um eine Übung zu bestehen, müssen **eine Hausarbeit und eine Klausur innerhalb desselben Semesters** bestanden werden (jeweils mind. mit der Note „ausreichend“).
- Um an einer Übung für Fortgeschrittene teilnehmen zu dürfen, muss man (u.a.) zuvor die entsprechende Übung für Anfänger bestanden haben.



Schema einer Übung:

SoSe 2022	Vorlesungsfreie Zeit	Wintersemester 22/23		Vorlesungsfreie Zeit	SoSe 2023
	Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit (wird <u>auf Antrag</u> <u>hin</u> rückangerechnet)	



Varianten, um zu bestehen:

1. Hausarbeit und 1. Klausur:

vorlesungsfrei	Wintersemester 22/23		vorlesungsfrei
Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit

1. Hausarbeit und 2. Klausur:

Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit
------------	------------	------------	------------

1. oder 2. Klausur und 2. Hausarbeit:

Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit (setzt <u>Antrag auf Rückanrechnung</u> voraus!)
	und/oder		



III. Die Orientierungsprüfung

-

§ § 2, 3 StudPrO 2019



Orientierungsprüfung:

1. Ein Grundlagenklausur
2. In einer Übung für Anfänger: eine Klausur, **z.B.** in der Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht:

Wintersemester 22/23			
Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit

(oder die zweite Klausur)

3. In einer andere Übung für Anfänger (in einem anderen Rechtsgebiet!): eine Klausur, **z.B.:**

Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit
------------	------------	------------	------------

(oder wieder die erste Klausur)



-
- **Alle** Orientierungsprüfungsleistungen sollen im zweiten Semesters versucht und **müssen bis zum Ende des dritten Semesters vollständig bestanden** sein!
 - Nicht bestandene Orientierungsprüfungsleistungen können bei Nichtbestehen **nur im folgenden Semester u. nur in diesem wiederholt** werden!
-



-
- D.h. etwa: Wird die Grundlagenfachklausur im ersten Semester erfolglos versucht, so kann sie nur im zweiten Semester wiederholt werden
 - Was viele nicht wissen: Das Bestehen von Hausarbeiten ist für das Bestehen der Orientierungsprüfung unerheblich
-



-
- Wird die **Orientierungsprüfung** nicht **spätestens im dritten Semester** und i.R.d. gegebenen **Versuche** bestanden, geht **der Prüfungsanspruch verloren** und es erfolgt die **Exmatrikulation**

Das Studium kann dann auch nicht an einer anderen deutschen Universität fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden!



IV. Die Zwischenprüfung

-

§ § 5 f. StudPrO 2019



Zwischenprüfung:

- Die drei Zwischenprüfungsleistungen werden im Rahmen der drei Übungen für Anfänger erbracht
- Um die Zwischenprüfungsleistung in einem Rechtsgebiet zu bestehen, müssen **beide Klausuren derselben** Übung für Anfänger (z.B. Übung für Anfänger im Strafrecht im WS 22/23) **mitgeschrieben** und in jenen mindestens ein **Durchschnitt von vier Notepunkten** erzielt werden

Zur Klarstellung: Der **Nichtantritt** zu einer Klausur führt unabhängig von der in dieser erzielten Note dazu, dass die **Zwischenprüfungsleistung nicht bestanden** ist (= Fehlversuch), wenn der Nichtantritt nicht nach § 4 Abs. 7 StudPrO entschuldigt ist (und dann muss die Ersatzaufsichtsarbeit geschrieben werden)



-
- Eine Anmeldung zu den jew. Klausuren in alma ist Voraussetzung für die Teilnahme an dens.; alle Klausuren müssen separat angemeldet werden.
 - Was viele nicht wissen: Unerheblich i.R.d. der Zwischenprüfung ist, ob im gleichen Semester in der entsprechenden Anfängerübung eine Hausarbeit bestanden wurde; **es kommt für das Bestehen der Zwischenprüfung alleine darauf an, dass beide Klausuren mitgeschrieben und dabei ein Notenschnitt von 4 Punkten erzielt wird.**
-



→ Beispiele:

	Wintersemester 22/23		
Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit

- Übung im Zivilrecht für Anfänger:

Hausarbeit	5 Punkte	3 Punkte	Hausarbeit
------------	----------	----------	------------

Die Zwischenprüfungsleistung im Zivilrecht ist
bestanden (Ø 4 Notenpunkte)

- Übung im Strafrecht für Anfänger:

Hausarbeit	3 Punkte	4 Punkte	Hausarbeit
------------	----------	----------	------------

Die Zwischenprüfungsleistung im Strafrecht ist nicht
bestanden (Ø 3,5 Notenpunkte)



-
- Alle Zwischenprüfungsleistungen **müssen** bis zum **Ende des vierten Semesters** zumindest einmal **versucht** worden sein
 - Eine nicht bestandene Zwischenprüfungsleistung kann **nur einmal wiederholt** werden!
 - Zur Wdh. müssen wieder beide Klausuren geschrieben und dabei dann ein Durchschnitt von mind. 4 Punkten erreicht werden
 - Als Versuch gilt es nur, wenn man zur Klausur erscheint! Das Erscheinen zu nur einer Klausur führt vorbehaltlich § 4 Abs. 7 StudPrO zu einem Fehlversuch
 - Die bestandene Zwischenprüfungsteilleistung in einem Fach ist neben der entsprechenden Übung für Anfänger und der Studienleistung aus der Fallbesprechung zum entsprechenden Grundkurs II Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene
-



-
- Alle Zwischenprüfungsleistungen **müssen bis zum Ende des sechsten Semesters **bestanden**** sein!
 - Wird die Zwischenprüfung nicht spätestens im sechsten Semester und im Rahmen der gegebenen Versuche **bestanden**, geht **der Prüfungsanspruch verloren** und es erfolgt die **Exmatrikulation!**

Das Studium kann dann auch nicht an einer anderen deutschen Universität fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden!



V. Zusammenfassung zur Bedeutung der Klausuren in den Anfängerübungen



-
- Die Übungsklausuren haben nicht nur die Funktion, dass man durch eine bestandene Klausur und eine bestandene Hausarbeit in derselben Übung **diese Übung besteht**, sie sind auch:
 1. Leistungen im Rahmen der **Orientierungsprüfung** und
 2. Leistungen im Rahmen der **Zwischenprüfung**
-



VI. Verhinderung in Klausuren



Bei **krankheitsbedingter Verhinderung** oder

bei **Verhinderung aus sonstigen wichtigen, nicht selbst zu vertretenden und gewichtigen Gründen**, die einer Teilnahme an einer Aufsichtsarbeit entgegen stehen,

kann unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. **Ersatzaufsichtsarbeit** in Anspruch genommen werden:



1. Grundlagenfachklausur:

- § § 2 Abs. 4, 23a Abs. 1 StudPrO
- **Stets erforderlich:** Schriftlicher Antrag auf Rücktritt und Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit
- Bei Krankheit am Tag der Aufsichtsarbeit ist die **unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes*** bei der/dem VeranstaltungsleiterIn Voraussetzung für die Teilnahme an der **Ersatzaufsichtsarbeit**.
- **Das Attest muss das Datum des Tages der Aufsichtsarbeit ausweisen und die Art und Schwere der Symptome beschreiben!** (Nicht der/die ÄrztIn entscheidet, ob man prüfungsunfähig ist, sondern die Fakultät)

*AU genügt nicht.



- Stehen **sonstige, von der/dem Studierenden nicht zu vertretende, gewichtige Gründe** einer Teilnahme an der Aufsichtsarbeit entgegen, so kann ebenfalls bei der/dem VeranstaltungsleiterIn schriftl. die Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit beantragt werden; dies hat **unverzüglich** (d.h. sobald man davon Kenntnis erlangt, dass man an der Klausur nicht teilnehmen können) und unter Vorlage geeigneter **Nachweise** zu erfolgen.
 - Die Ersatzaufsichtsarbeit findet **innerhalb von vier Wochen** nach dem regulären Termin statt.
 - **Weitere Ersatzaufsichtsarbeiten werden nicht angeboten**; ein Versuch ist allerdings auch nicht in Anspruch genommen, wenn die Ersatzaufsichtsarbeit nicht mitgeschrieben wird.
- NB:** Dennoch die **Frist** für das Bestehen der Orientierungsprüfung und für das Wiederholen nicht bestandener Orientierungsprüfungsleistungen **beachten!**



2. Übungsklausuren:

- § § 4 Abs. 7, 23a Abs. 1 StudPrO
 - Wird **eine Klausur** aufgrund Krankheit oder aus sonstigen wichtigen, nicht selbst zu vertretenden Gründen (s.u.) verpasst, so ist die **1. Klausur** der entsprechenden Übung des Folgesemesters **Ersatzaufsichtsarbeit**, sofern der/die ÜbungsleiterIn nicht eine separate Ersatzaufsichtsarbeit im laufenden Semester stellt.
 - Können in einer Übung aus **nicht selbst zu vertretenden Gründen beide Klausuren** nicht mitgeschrieben werden, so dienen beide Klausuren der entsprechenden Übung des Folgesemesters als Ersatzaufsichtsarbeiten.
-



-
- **Stets erforderlich:** Schriftlicher Antrag auf Rücktritt und Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit
 - Bei Krankheit am Tag der Aufsichtsarbeit ist die **unverzügliche Vorlage eines ärztl. Attestes*** bei Voraussetzung für die Teilnahme an der **Ersatzaufsichtsarbeit**
 - Stehen **sonstige**, vom Studierenden nicht zu vertretende, **gewichtige Gründe** einer Teilnahme an der Aufsichtsarbeit entgegen, so kann ebenfalls die Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit beantragt werden; dies hat **unverzüglich** und unter Vorlage geeigneter **Nachweise** zu erfolgen
 - **Alternative:** Sofern man nicht an der ersten Klausur schon teilgenommen hat, kann man, sofern nicht Fristablauf droht, sich auch von beiden Klausuren der Übung abmelden und diese erst in einem späteren Semester schreiben. Eine evtl. schon bestandene Hausarbeit verfällt dann aber (Achtung: Abmeldefrist!)

*Eine AU genügt i. nicht.



3. Orientierungsprüfung:

Es gilt das soeben unter 1. (Grundlagenschein) und 2. (Übungsklausuren) Dargestellte, § 2 Abs. 4 bzw. § § 3 Abs. 3, 4 Abs. 7 StudPrO

4. Zwischenprüfung:

Es gilt das soeben unter 2. Dargestellte, § § 6 Abs. 2 , 4 Abs. 7 StudPrO



WICHTIG!

- Wird eine Aufsichtsarbeit trotz vorliegen eines wichtigen Grundes mitgeschrieben, so kann man **bei Kenntnis oder fahrl. Unkenntnis** vom wichtigen Grund im Zeitpunkt der Klausur später **nicht zurücktreten**. Das gilt auch nach Bekanntgabe der Ergebnisse und generell einen Monat nach der Klausur, § 23a Abs. 2 StudPrO. Bei Rücktritt gilt die Klausur dann als nicht bestanden, § 23a Abs. 3 StudPrO.
 - Sinnvoller ist es daher, eine Klausur im Zweifel nicht mitzuschreiben und, falls erforderlich, (zuvor!) eine **Fristverlängerung** zu beantragen, da eine solche **eher gewährt werden kann** als ein weiterer Versuch, der bei Kenntnis oder fahrl. Unkenntnis ausscheidet.
 - Bitte kontaktieren Sie in solch einem Fall oder auch dann, wenn Sie über einen längeren Zeitraum in Ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt sind, **unbedingt** und **möglichst frühzeitig** die **Studienfachberatung**, um sich **beraten** zu lassen!
-



VII. Mitschreiben von Klausuren „zur Probe“



Mitschreiben von Klausuren „zur Probe“ – **Vorsicht!**

Man kann Klausuren zur Probe mitschreiben. Dazu wird die entspr. Klausur **nicht in alma angemeldet**, denn das hat dann ein reguläres Mitschreiben der Klausur zur Folge!. Stattdessen meldet man lediglich **per Mail an den zuständigen Lehrstuhl**, dass man die entspr. Klausur „zur Probe“ mitschreiben möchte. Auch auf dem Deckblatt wird vermerkt, dass die Klausur nur „zur Probe“ mitgeschrieben wird.

Aber Vorsicht! Wenn Sie die vorlaufende Hausarbeit einer Übung mitschreiben und bestehen und dann die erste Klausur der Übung „zur Probe“ mitschreiben, dann kommen Sie in eine Konfliktsituation, da die Klausur ja nicht als angetreten gilt (sie wird ja nicht gewertet):



Mitschreiben von Klausuren „zur Probe“ – **Vorsicht!**

1. Wenn Sie nun zur zweiten Klausur antreten, dann haben Sie automatisch einen Fehlversuch in der Zwischenprüfung
 2. Wenn Sie zur zweiten Klausur nicht antreten, dann verlieren Sie nicht nur Zeit, sondern auch Ihre Hausarbeit, weil Sie dann in dem Semester, indem die Hausarbeit bestanden wurde, keine Klausur bestanden haben
-



Mitschreiben von Klausuren „zur Probe“ – **Vorsicht!**

Wer eine Klausur zur Probe mitschreibt, der kann dafür natürlich keine Ersatzaufsichtsarbeit zugestanden bekommen, er ist nicht erkrankt und hat offensichtlich auch keinen sonstigen wichtigen Grund, diese Klausur nicht zu schreiben



Danke. Fragen?

Homepage der Fakultät:

<https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/fakultaet/>

Studienfachberatung:

<https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/studium/studienfachberatung/>
studienfachberatung@jura.uni-tuebingen.de